

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)

vom 03.04.2023 (RD 05-2223)

Bearbeitung und Lay-
out für Website SHV

Rekurs GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 610-22/23 vom 17.03.2023 betreffend Forfait-Niederlage und Busse gegen GC Amicitia Zürich aus dem Spiel 6595 (QHL) zwischen Kadetten Schaffhausen und GC Amicitia Zürich vom 15.03.2023 in Schaffhausen

5er Kammer in der Zusammensetzung

- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen
- RA Annalise Rüeger, Illnau
- Fürsprecher Roland Schneider, Wolfwil

1 Sachverhalt

- 1.1 GC Amicitia Zürich (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt grundsätzlich darauf ein.
- 1.2 Die erstinstanzlich zuständige Disziplinarkommission Leistungssport (DKL) hat das QHL-Spiel zwischen Kadetten Schaffhausen und GC Amicitia Zürich vom 15.03.2023 wegen Einsatzes des nicht spielberechtigten Spielers VS (Spieler) gestützt auf Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 zugunsten von Kadetten Schaffhausen mit dem Ergebnis von 10:0 forfait erklärt und den Rekurrenten mit einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Dem Rekurrenten wird im Entscheid (implizit) vorgeworfen, der Spieler habe in der laufenden Saison bereits früher für den Rekurrenten gespielt und sei nach seinem Rücktransfer wieder im gleichen Team, jenem der QHL, eingesetzt worden. Dies verbiete jedoch Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5.
- 1.4 Der Rekurrent stellt in seinem Rekurs vom 17.03.2023 folgende Anträge:
 - 1 *Der Entscheid der DKL Leistungssport vom 17. März 2023 sei unverzüglich und definitiv aufzuheben und das Spiel Kadetten Schaffhausen versus GC Amicitia (QHL) ordnungsgemäss mit 26:22 zu werten.*
 - 2 *Dem Rekurs sei aufschiebende Wirkung zu gewähren, so dass der Spieler VS bis zum rechtskräftigen Entscheid des VSG spielberechtigt ist - unabhängig davon, wie der Entscheid des VSG letztlich lautet.*
 - 3 *Es sei festzustellen, dass der Spieler VS seit 16. Februar 2023 für die QHL-Mannschaft von GC Amicitia Zürich spielberechtigt ist.*
 - 4 *Es sei - unabhängig vom Entscheid des VSG - auf die Ausfällung von Gebühren zu verzichten.*
- 1.5 Diese Anträge begründet der Rekurrent im Wesentlichen damit, dass
 - der SHV ihm mit E-Mail vom 16.02.2023 Kenntnis davon gegeben habe, dass "der Transfer vom alten Klub Al Ahli (Katar) zum neuen Verein abgewickelt sei" und das nichts anderes bedeute, als dass die zuständige Stelle dem Rekurrenten offiziell mitgeteilt habe, dass der Spieler ab dem 16.02.2023 für die QHL spielberechtigt sei.
 - der SHV bei seiner Mitteilung vom 16.02.2023 zu behaften sei und es dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspreche, wenn der SHV mit der rechten Hand eine Spielerlaubnis erteile und mit der linken Hand kurz darauf behaupte, derselbe Spieler sei nicht spielberechtigt.
 - der Spieler noch am Spieltag im Vereins Admin Tool (VAT) als spielberechtigt geführt worden sei.
 - Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 den einschlägigen Vorschriften der Internationalen Handballföderation IHF widerspreche und dass in diesem Fall das höhere Recht der IHF gelte. Der SHV habe sich deshalb an die Regelungen der IHF zu halten.
 - die Weisung möglicherweise für Transfers innerhalb der Schweiz Gültigkeit haben könnte, niemals aber für den internationalen Bereich.
 - in der Saison 2018/2019 sich ein Fall mit just der gleichen Situation ereignet habe, bei diesem aber niemand auf die Idee gekommen sei, an der Spielberechtigung des betreffenden Spielers zu zweifeln.

- für den Fall, dass das VSG die Ansicht vertreten sollte, die Weisung habe vor den anderslautenden Bestimmungen der IHF Bestand, die dezidierte Ansicht vertreten werde, die Mitteilung vom 16.02.2023 stelle die in der Weisung vorgesehene Ausnahmegewilligung dar.
- nicht dem Rekurrenten das Risiko weiterer Forfait-Niederlagen bis zum Urteil des VSG überbunden werden könne, weshalb das VSG "superprovisorisch festhalten" solle, dass die aufschiebende Wirkung des Rekurses quasi in jedem Fall gelte.
- die "ganze Situation" nur durch das Fehlverhalten des SHV entstanden sei, weshalb auf alle Fälle auf eine Kostenaufgabe zu verzichten sei.

1.6 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs vom 17.03.2023 - u.a. vor diverse Stellungnahmen der zuständigen Stellen des SHV zum Rekurs, der E-Mail-Verkehr zwischen diesen Stellen (inkl. der "Bestätigung Internationaler-Transfer für SV" vom 16.02.2023), die Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.03.2023 zu den Eingaben seitens SHV und schliesslich ein Nachtrag hierzu vom 25.03.2023. Kadetten Schaffhausen haben auf Stellungnahmen verzichtet.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Vorinstanz bezieht sich in ihrer Entscheidung auf Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 und zitiert diese in den Erwägungen korrekt. In dem von ihr geschilderten Sachverhalt wird wohl der Transfer des Spielers zu Jahresbeginn zu Al Ahli SC (Katar) genannt, nicht jedoch ausdrücklich erwähnt, dass der Spieler bereits früher in derselben Saison für den Rekurrenten in der QHL zum Einsatz gekommen war, und auch nicht, dass unterdessen ein Rücktransfer abgewickelt worden ist. Beide Elemente sind aber unbestritten. Der Rekurrent selbst führt in seinem Rekurs aus, der Spieler habe Ende 2022 sechs Spiele für ihn bestritten (Rekurs Ziff. 1), und der Rücktransfer wurde durch das VAT des SHV ausgewiesen ("Bestätigung Internationaler-Transfer für SV" vom 16.02.2023).
- 2.2 Gegenstand des Rekursverfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz das Spiel in der QHL zwischen dem Rekurrenten und Kadetten Schaffhausen vom 15.03.2023 zu Recht mit dem Ergebnis von 10:0 forfait zugunsten Kadetten Schaffhausen erklärt, den Rekurrenten mit einer Busse von CHF 200 bestraft und ihm die Kosten auferlegt hat.
- 2.3 Der Rekurrent verlangt in Ziff. 3 seines Rekurses, es sei festzustellen, dass der Spieler seit 16.02.2023 für seine QHL-Mannschaft spielberechtigt sei. Dieser Antrag geht über den Verfahrensgegenstand hinaus, der sich, wie oben angeführt, auf die Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids zu beschränken hat. Dies anerkennt auch der Rekurrent selbst, wenn er in seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 ausführt, das VSG habe grundsätzlich den Rekurs betreffend Forfait-Entscheid der DKL zu behandeln und es sei ihm bewusst, dass letztlich die ASB/Wettspielbehörde entscheide, wer spielberechtigt sei und wer nicht (S. 1). Auf den Feststellungsantrag des Rekurrenten ist deshalb nicht einzutreten.

Das VSG hat den Antrag als Eingabe an die ASB - als zuständige Behörde - weitergeleitet. Das für den Spielbetrieb zuständige ZV-Mitglied hat darauf in seiner Eingabe vom 21.03.2023 ausgeführt, es gebe im WR kein förmliches Verfahren zur Erteilung einer Spielberechtigung für ein konkretes Spiel. In Art. 8.4.1 Abs. 3 WR werde die entsprechende Verantwortung an die Vereine delegiert. Die konkrete Spielberechtigung werde - auf bevorstehende Einsätze bezogen - von der Wettspielbehörde (WB) nie losgelöst von einem erfolgten Spieleinsatz verbindlich beurteilt. Der Rekurrent hat also, wie alle anderen Vereine, selbst die Voraussetzungen der Berechtigung von Einsätzen seiner Spieler im Hinblick auf ein bevorstehendes Spiel zu prüfen.

- 2.4 Der Rekurrent verlangt in Ziff. 2 seiner Anträge, es sei dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren, so dass der Spieler bis zum rechtskräftigen Entscheid des VSG spielberechtigt sei, unabhängig davon, wie das VSG letztlich entscheide.

Der Rekurs hat gemäss Art. 31.1 RPR grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass in Rekursverfahren vor dem VSG dessen Präsident in offensichtlich unbegründeten bzw. aussichtslosen Fällen den Entzug verfügt (Art. 31.2 RPR). Zu Letzterem bestand kein Anlass, so dass im zu beurteilenden Fall die aufschiebende Wirkung Geltung hat. Dies beschlägt allerdings nicht die Frage der Spielberechtigung des Spielers, sondern die Wertung des Spiels, also die Frage, ob das Spiel mit dem Ergebnis von 26:22 für Kadetten Schaffhausen oder mit Forfait und 10:0 (ebenfalls) für Kadetten Schaffhausen gezählt wird.

Die vom Rekurrenten erwünschte Wirkung des Antrags ist allerdings auf anderem Weg eingetreten. Der Leiter WB und Mitglied des ZV hat am 18.03.2023 festgestellt, der Entscheid darüber, ob der Spieler während des laufenden Verfahrens vor dem VSG spielberechtigt sei, obliege der WB (sinngemässe Anwendung der Weisungen Art. 9 WR). Aus zeitlichen Gründen habe er als Leiter WB superprovisorisch zu entscheiden. Im Verfahren vor dem VSG seien grundsätzliche Fragen zu klären. Aus diesem Grund werde für den Spieler die Spielberechtigung, befristet bis zum Entscheid des VSG in der Hauptsache, erteilt. Das Begehren des Rekurrenten in Ziff. 2 des Rekurses ist somit gegenstandslos geworden.

- 2.5 In seiner Stellungnahme vom 23.03.2023 folgert der Rekurrent aus seinen oben in Ziff. 2.3 zitierten korrekten Feststellungen betreffend Zuständigkeit der ASB/Wettbewerbbehörde zur Entscheidung über die Spielberechtigung zum einen und betreffend die dem VSG im Rekursfall zukommende Aufgabe der Entscheidung über die Forfait-Niederlage zum andern, dass die Entscheide dieser beiden Behörden konsistent sein müssten und bei Gutheissung des Rekurses das VSG die ASB anzuweisen habe, dem Spieler für den Rest der Saison die Spielberechtigung zu erteilen (S. 1). Diese Folgerung trifft nicht zu: Die Rechtsinstanzen und damit auch das VSG entscheiden gemäss Art. 4 Abs. 1 RPR in jedem Fall unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen und Empfehlungen. Auf der anderen Seite ist ihnen aber versagt, über den konkret zu entscheidenden Fall hinaus Anweisungen an die Behörden zu bestimmtem Verhalten zu erteilen (vgl. zum Streitgegenstand hiervor E. 2.3).

- 2.6 Die Gültigkeit des internationalen Transfers des Spielers hing neben anderen formellen Voraussetzungen auch von der Einhaltung der Bestimmungen des Reglements für Verbandswechsel des IHF (Ausgabe 18.03.2022), Art. 3-5 für den Transfer von Berufsspielern ab. Gemäss Art. 4 § 1 dieser IHF-Bestimmung können Berufsspieler in einer Spielzeit bei höchstens drei Vereinen registriert sein. Diese Voraussetzung, nebst den anderen Anforderungen an einen internationalen Transfer, wurden erfüllt, weshalb der Transfer des Spielers von Al Ahli SC (Katar) zum Rekurrenten gültig zustande gekommen ist. Strittig im zu beurteilenden Fall ist die Anwendung von Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5, gestützt auf welche die Einsatzberechtigung des Spielers im laufenden Meisterschafts- und Cupbetrieb des SHV, Saison 2022/23, von der ASB und darauf auch von der Vorinstanz verneint wurde.

Der Rekurrent macht geltend, die Weisung zu Art. 9 WR mit dem Inhalt, dass nach einem Vereinswechsel ein Spieler nicht mehr in Mannschaften eingesetzt werden könne, in denen er in der gleichen Saison bereits gespielt habe, widerspreche den klaren Regelungen des IHF. Letztere würden den nationalen Bestimmungen vorgehen. Die Weisung möge für Transfers innerhalb der Schweiz Anwendung finden, weil damit allfällige Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden sollen. Sie könne aber niemals für internationale Transfers Geltung haben, weil hier die Regelungen

der IHF greifen würden (Rekursbegründung Ziff. 3 f.).

Unbestritten ist, dass das internationale Recht der IHF den nationalen Bestimmungen, so auch jenen im Bereich des SHV, prinzipiell vorgeht. Dieser Grundsatz findet z.B. dann Anwendung, wenn eine IHF-Bestimmung mit einer solchen des SHV kollidiert, was dann der Fall sein kann, wenn beide Bestimmungen dieselbe Frage regeln, aber inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sind. Fiktives Beispiel: Die IHF schreibt vor, dass ein Spieler in derselben Spielzeit höchstens in drei Vereinen registriert sein darf, während das Recht des SHV anordnet, er dürfe in höchstens zwei Vereinen registriert sein. Im zu beurteilenden Fall werden hingegen unterschiedliche Fragen geregelt: Die Bestimmung der IHF, dass Berufsspieler in einer Spielzeit höchstens in drei Vereinen registriert werden könnten, ist eine auch für die Schweiz unbestrittene Bestimmung aus dem Bereich internationaler Transfers für Berufsspieler. Der Spieler erfüllt diese Voraussetzung, was Bestandteil der Gültigkeit des internationalen Transfers bildete. Die schweizerische Weisung stellt die IHF-Bestimmung nicht in Frage und widerspricht ihr auch nicht. Sie hat einen anderen Regelungsgehalt, indem sie mit dem Verbot, nach einem Vereinswechsel einen Spieler in Mannschaften einzusetzen, in denen er in der gleichen Saison bereits gespielt hat, Wettbewerbsverzerrungen begegnet. Es liegt somit keine Kollision vor, welche zu einem Vorgehen des internationalen Rechts führen würde, sondern der SHV hat für seinen Spielbetrieb eine andere, den Einsatz einschränkende Regelung geschaffen, die nicht anstatt, sondern neben der IHF-Regel Geltung hat.

Damit erübrigt sich auch eine Unterscheidung zwischen einem nationalen und internationalen Transfer, wie der Rekurrent als Folge des Vorrangs des IHF-Rechts geltend macht (Rekursbegründung Ziff.4). Eine solche würde ohnehin auch vom Regelungszweck her keinen Sinn machen, sondern umgekehrt zu einer nicht gewollten Privilegierung der Spieler mit internationalen Transfers führen.

Man könnte einwenden, dass die IHF eine exklusive Bestimmung aufgestellt habe und national keine weiteren Regelungen der Spielberechtigung zugelassen seien. Dafür gibt es allerdings keinerlei Hinweise. Der nationale Verband ist in der Ausgestaltung seines Spielbetriebs frei und die Norm einer Beschränkung der möglichen Registrierung eines Spielers auf drei Vereine in derselben Spielzeit hat nicht den Charakter, dass ganz anders geartete Einschränkungen im nationalen Wettspielrecht ausgeschlossen wären. Davon wären dann konsequenterweise auch Bestimmungen zu Kontingentslösungen und anderes betroffen, was aber selbstredend nicht der Fall ist.

Ebenso wenig kommt die Anwendung der nationalen Regelung faktisch einem Berufsverbot für Berufsspieler gleich (Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.03.2023, Ziff. 3 Bst. f). Es ist Aufgabe der betroffenen Vereine, vor einem Transfer - national oder international - zu prüfen, ob eine Einsatzbeschränkung, wie sie hier mit Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 besteht, zu beachten ist. Zudem ist die Einsatzbeschränkung zeitlich eng auf die laufende Saison bezogen. Das VSG verkennt nicht, dass einem sofortigen Einsatz des Spielers in der NLB zwar nichts im Wege steht, dem Rekurrenten aber damit nicht gedient ist (siehe Art. 9 WR Weisung "Verfahren des Transfers (inkl. Zwangstransfer)" Abs. 2), auch wenn im VAT zu Unrecht bis am 17.03.2023 der Lebenslauf des Spielers nicht auf 0 gestellt worden war. Grundsätzlich könnte man sich fragen, ob Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 für die obersten Ligen QHL und SPL als für den Wettspielbetrieb ausreichend zweckmässig und sachlich begründet erscheint. Dies obliegt als rechts- und verbandspolitische Frage jedoch vorab dem Verband als Weisungsgeber und nicht dem VSG, welches die geltenden Bestimmungen anzuwenden hat.

Der Rekurrent weist darauf hin, dass die gleiche Situation bei Ausleihverträgen vorliege und dort jedoch - wie im Beispiel NV aus dem eigenen Verein - keine Einschränkung erfolgt sei (Rekursbegründung Ziff. 6). Im Unterschied zum Transfer hier besteht in Art. 9 Weisung "Transferperioden" Abs. 6 eine Sonderbestimmung zu den Ausleihverträgen, indem dort eine zeitliche Beschränkung des Rücktransfers statuiert wird (Transferperioden 1 und 2). Im Übrigen würde, falls im vom Rekurrenten angeführten Fall eine Spielberechtigung entgegen den Weisungen erteilt worden wäre, allein deshalb kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bestehen, weil Hinweise weder dargetan noch ersichtlich sind, dass eine entsprechende weisungswidrige Praxis bestehen würde (statt vieler: BGE 146 I 105 E. 5.3.1).

- 2.7 Der Rekurrent führt in der Begründung des Rekurses Ziff. 1 aus, der SHV sei bei der Mitteilung vom 16.02.2023 zu behaftet. Es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der SHV zunächst eine Spielerlaubnis erteile, um kurz darauf gegenteils zu behaupten, derselbe Spieler sei nicht spielberechtigt. Die erwähnte Mitteilung unter dem Titel "Bestätigung Internationaler-Transfer für den Spieler SV" und dessen Hinterlegung im VAT bedeute nichts anderes, als dass der Spieler nun in der QHL-Mannschaft eingesetzt werden könne. Es sei widersprüchlich, wenn der Verband die Spielberechtigung für den Verein des Rekurrenten feststelle, dies aber gerade für die QHL-Mannschaft, welche Teil des Vereins sei, nicht gelten solle (Stellungnahme des Rekurrenten vom 23.03.2023, Ziff. 1 c.).
- 2.8 Der verfassungsmässige Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) verleiht Rechtsuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Dieser Anspruch hindert die Behörden, von ihrem früheren Handeln abzuweichen, auch wenn sie dieses zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig erkennen. Potenzielle Vertrauensgrundlage sind dabei alleine jene behördlichen Handlungen, die sich auf eine konkrete, den Rechtsuchenden berührende Angelegenheit beziehen und von einer Behörde ausgehen, die für die betreffende Handlung zuständig ist oder die der Rechtsuchende aus zureichenden Gründen für zuständig hält.

Individuelle Auskünfte und Zusicherungen sind demnach typische Beispiele für vertrauensbildende Akte. Das Vertrauen ist allerdings nur schutzwürdig, wenn der Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte und er im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, die er nicht ohne Nachteil rückgängig machen kann (statt aller: BGE 146 I 105 E. 5.1.1). Diese Prinzipien können grundsätzlich auch im Verhältnis zwischen den Vereinen und dem SHV zum Tragen kommen.

Der Rekurrent erachtet die Voraussetzungen für eine Berufung auf Vertrauensschutz als erfüllt: Die ASB sei die für Entscheide betreffend die Spielberechtigung zuständige Behörde. Das VAT sei das entscheidende Mittel, um Klarheit über die Spielberechtigung zu schaffen. Die Vereine müssten sich auf das VAT verlassen können. Die ASB habe via VAT in einer konkreten Situation mit Bezug auf eine bestimmte Person eine Feststellung getroffen. Der Rekurrent hätte, falls dem so gewesen wäre, die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen können. Er habe zudem mit dem Einsatz des Spielers eine Disposition getroffen, die ihm einen nicht rückgängig zu machenden Nachteil eingebracht habe. Im Gesamten habe er aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens der ASB Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in die im VAT gemachte "behördliche" Zusicherung.

Die Meinung des Rekurrenten zum Vertrauensschutz trifft zwar in mehreren Punkten zu: Die ASB ist effektiv die für Spielberechtigungsfragen grundsätzlich zuständige Stelle des SHV. Die ASB hat in einer konkreten Situation mit Bezug auf eine bestimmte Person gehandelt, indem sie betreffend

den Transfer des Spielers von Al Ahli (Katar) zum Rekurrenten eine Erklärung abgegeben hat. Diese wurde über das VAT generiert, dem eine gewisse Verbindlichkeit zukommt, auch wenn es (nur, aber immerhin) ein elektronisches Hilfsmittel darstellt. Allerdings ist hier nicht zu entscheiden und kann offenbleiben, wie weit die Verbindlichkeit geht. Schliesslich hat der Rekurrent mit dem Einsatz des Spielers auch eine Disposition getroffen, die ihm einen nicht rückgängig zu machen den Nachteil eingebracht hat.

In einem wesentlichen Punkt greift der Vertrauensschutz jedoch nicht: Die Erklärung im VAT betrifft einzig die Aussage über die Gültigkeit der Abwicklung des internationalen Transfers, wie schon aus dem graphisch hervorgehobenen Titel hervorgeht: "Bestätigung Internationaler-Transfer für SV". Inhaltlich bedeutet dies, dass alle Voraussetzungen der ordnungsgemässen Abwicklung des internationalen Transfers erfüllt sind und der Spieler für den Rekurrenten zum Einsatz kommen kann. Insbesondere ist damit - und das ist der entscheidende Faktor - entgegen der Auffassung des Rekurrenten noch nichts gesagt darüber, ob, in welchem Team und wann der Spieler im schweizerischen Wettbewerb eingesetzt werden kann. Hier beginnt die für jeden Einsatz jedes im SHV lizenzierten Spielers irgendwelcher Stufe vom Verein vorzunehmende Abklärung, ob nach allen nationalen Bestimmungen und konkreten Umständen (z.B. Verbüssung von Sperren) die konkrete Spielberechtigung für ein Spiel gegeben ist.

Wie der Leiter WB und Mitglied des ZV in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 zu Recht ausgeführt hat, sieht das Regelwerk des SHV gesamthaft betrachtet und abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen - etwa in den Bereichen TFL, Sonder- und Ausnahmegewilligungen - kein entsprechendes förmliches Verfahren vor, sondern hat allein der betreffende Verein die primäre Verantwortung zu tragen. Dies ergibt sich hauptsächlich aus Art. 8.4.1 Abs. 3 WR, wonach die Verantwortung, dass nur spielberechtigte Spieler (zum Beispiel betreffend Einsatzbeschränkungen gemäss WR, Sperren, Altersklassen bei den Junioren usw.) einsatzberechtigt sind, allein beim Verein bzw. dem Team liegt. Die Vereine haben die Rechtsgrundlagen für den Einsatz ihrer Spieler zu kennen und zu berücksichtigen. Es liegt an ihnen, die konkreten Voraussetzungen der Einsatzberechtigung zu prüfen.

Zusammenfassend und auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes bezogen bedeuten die obigen Erwägungen, dass die Erklärung im VAT angesichts der klaren Regelung von Art. 8.4.1 Abs. 3 WR vernünftigerweise nicht als Auskunft bzw. Zusicherung dahin verstanden werden durfte, dass der Spieler für die QHL-Mannschaft des Rekurrenten spielberechtigt sei. Die Mitteilung konnte in diesem Sinn gar nicht zutreffend oder unzutreffend sein, sondern wies einen anderen Inhalt auf, als der Rekurrent ihn beimass. In Anbetracht der für den Einsatz jedes einzelnen Spielers im schweizerischen Meisterschafts- und Cupbetrieb dem Verein obliegenden Prüfung der konkreten Einsatzberechtigung in bestimmten Mannschaften bzw. Teams und bestimmten Spielen hätte ein Verein des Zuschnitts des Rekurrenten bei Wahrung der pflichtgemässen Sorgfalt die Tragweite und (korrekte Bedeutung) der Erklärung erkennen können und sollen. Mangels Vertrauensgrundlage vermag der Rekurrent folglich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dieser erweist sich mit anderen Worten als nicht verletzt, so dass der Rekurrent mit diesem Argument im Verfahren nicht durchdringt. Daran ändert nichts, dass im VAT zu Unrecht bis am 17.03.2023 der Lebenslauf des Spielers nicht auf 0 gestellt worden war und keine Fehlermeldung beim Ausfüllen des Matchblattes erschien.

Auch wenn gemäss den obigen Ausführungen bei Wahrung der nötigen Sorgfalt der Rekurrent hätte erkennen müssen, dass die Erklärung der ASB betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen des internationalen Transfers des Spielers und der noch speziell hervorgehobene Teil mit dem Inhalt, der Spieler sei ab sofort spielberechtigt, nicht gleichbedeutend mit der Einsatzberechtigung

gung in der QHL-Mannschaft ist, muss eingeräumt werden, dass potenziell eine nicht zu unterschätzende Gefahr für eine missverständliche Deutung der Information besteht. Das VSG lädt deshalb die zuständigen Stellen des SHV ein, diesbezüglich klare Verhältnisse zu schaffen.

- 2.9 Da weder die SHV-Bestimmung Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 dem IHF-Recht widerspricht (siehe oben Ziff. 2.5) noch ein treuwidriges Verhalten der ASB als zuständiger Behörde des SHV vorliegt (siehe oben Ziff. 2.6), erweist sich, dass der Spieler im fraglichen Spiel zwischen Kadetten Schaffhausen und dem Rekurrenten vom 15.03.2023 nicht spielberechtigt war. Gemäss Art. 10 Abs. 2 WR wird der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers mit Forfait und einer Busse von CHF 100 bis 1000 bestraft. In leichten Fällen kann gestützt auf Art. 12 Abs. 3 RPR anstelle einer Busse ein Verweis ausgesprochen werden.

Die Vorinstanz hat in Anwendung dieser Bestimmung das Spiel zu Recht mit Forfait und dem Ergebnis von 10:0 zugunsten der Kadetten Schaffhausen gewertet. Die Busse hat sie auf CHF 200 festgesetzt.

Die an sich korrekt bemessene Busse befindet sich bereits im unteren Bereich des Strafrahmens. Wohl lag die Verantwortung für den Einsatz des Spielers gemäss Art. 8.4.1 Abs. 3 WR beim Rekurrenten und muss dieser die Konsequenzen seiner unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage bzw. des sich allein auf das VAT verlassenden Verhaltens tragen.

In Würdigung aller Umstände, namentlich der ohne jeglichen Vorbehalt erfolgten Mitteilung im Formular "Bestätigung Internationaler-Transfer für SV", aber auch weiteren Umständen, verringert sich das Verschulden des Rekurrenten in erheblichem Masse. Zu diesen weiteren Umständen gehören die unter dem - dafür offensichtlich nicht sachgerechten - Titel "Transferperioden" diskret abgelegte und nicht einfach zu erkennende Weisung sowie dem zur Rechtssicherheit in diesem Fall wenig beitragenden VAT, in dem die nötigen Korrekturen (Lebenslauf des Spielers auf 0 stellen und aktivieren der Fehlermeldung, wenn ein Eintrag des Spielers auf dem Matchblatt gemacht wird) erst nach Erlass des vorinstanzlichen Entscheids vorgenommen wurden. Das führt dazu, dass im Gesamten ein leichter Fall vorliegt. An der Forfait-Niederlage ist zwar festzuhalten, gestützt auf Art. 12 Abs. 3 RPR wird jedoch auf eine Busse verzichtet und durch einen Verweis ersetzt.

- 2.10 In Ziff. 6 der Rekursbegründung vertritt der Rekurrent die Ansicht, dass im Falle einer Abweisung des Rekurses die am 16.02.2023 zugestellte Spielberechtigung die in der Weisung vorgesehene Ausnahmegewilligung darstelle. Diese Auffassung trifft nicht zu. Es liegt bei der oben Ziff. 2.6 und 2.7 begründeten Abweisung des Rekurses weder per se eine Ausnahmegewilligung vor noch kann der Rekurrent das Bestehen einer solchen aus diesem Rekursverfahren ableiten. Falls er eine Ausnahmegewilligung erlangen will, hat er sich mit einem entsprechend begründeten Antrag an die ASB bzw. WB zu wenden.

2.11 Zusammenfassung

- Der Rekurrent hat den Spieler SV nach Abwicklung seines internationalen Transfers von Al Ahli (Katar) im Meisterschaftsspiel zwischen Kadetten Schaffhausen und GC Amicitia Zürich vom 15.03.2023 eingesetzt und stellt sich auf den Standpunkt, die schweizerische Bestimmung Art. 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5 widerspreche dem IHF-Recht, welches vorgehe.
- Die beiden Bestimmungen regeln jedoch unterschiedliche, sich nicht widersprechende Fragen, so dass keine Kollision dieser Rechtsnormen besteht. Somit ist neben der IHF-Bestimmung auch die fragliche WR-Bestimmung anwendbar. Daraus ergibt sich, dass keine Spielberechtigung des Spielers vorlag.

- Die Vereine sind für die Einsätze ihrer Spieler verantwortlich, weshalb sie gegebenenfalls die Folgen verbotener Einsätze u.a. mit Forfait-Niederlagen zu tragen haben.
- Die Mitteilung betreffend Spielberechtigung vom 16.02.2023 betraf einzig die Abwicklung des internationalen Transfers, jedoch nicht die konkrete Einsatzberechtigung in einer bestimmten Mannschaft. Deshalb kann der Rekurrent aus ihr kein widersprüchliches und gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten der ASB ableiten.
- Das Gesamtbild des Falles führt zusammen mit dem geringen Verschulden zur Annahme eines leichten Falls. Zwar ist an der Forfait-Niederlage festzuhalten, anstelle der Busse wird jedoch ein Verweis ausgesprochen.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs im Hauptpunkt gemäss Antrag Ziff. 1 dahin ab, als die Forfait-Niederlage bestätigt wird. Es heisst ihn jedoch teilweise dahin gut, als die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von CHF 200 durch einen Verweis ersetzt wird.

Das für den Spielbetrieb zuständige ZV-Mitglied hat am 18.03.2023 die Spielberechtigung des Spielers "superprovisorisch" bis zum Entscheid des VSG erteilt. Der Antrag Ziff. 2 des Rekurses ist dadurch gegenstandslos geworden.

Auf den Antrag Ziff. 3 des Rekurses ist nicht einzutreten, da er über den Verfahrensgegenstand und die Zuständigkeit des VSG hinausgeht.

Der Rekurrent hat die Verantwortung für den Einsatz des Spielers zu tragen, jedoch haben u.a. mehrere oben genannte Mängel im VAT dazu geführt, dass die Situation für ihn nicht ohne Weiteres einfach zu beurteilen war. Zudem hat sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid nicht mit der Frage des Gehalts des übergeordneten IHF-Rechts befasst. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des teilweisen Obsiegens ist auf eine Kostenaufgabe, und zwar sowohl im Verfahren vor der DKL als auch im Rekursverfahren vor dem VSG, zu verzichten. Antrag Ziff. 4 des Rekurses ist somit gutzuheissen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art 9 WR Weisung "Transferperioden" Abs. 5, Art. 10 WR sowie Art. 4 Abs. 1, 9, 12, 14, 26, 27, 28.2, 29, 30, 31.1, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von GC Amicitia Zürich gegen den Entscheid DKL 610-22/23 vom 17.03.2023 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 6595 (QHL) zwischen Kadetten Schaffhausen und GC Amicitia Zürich vom 15.03.2023 wird teilweise gutgeheissen.
- II. Das Spiel wird zu Lasten von GC Amicitia Zürich 10:0 forfait zu Gunsten von Kadetten Schaffhausen erklärt.
- III. GC Amicitia Zürich wird mit einem Verweis bestraft.
- IV. Auf die Erhebung einer Verfahrensgebühr wird verzichtet.
- V. Rekursantrag Ziff. 2 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- VI. Auf Rekursantrag Ziff. 3 wird nicht eingetreten.
- VII. Die Rekursgebühr von CHF 300 geht zu Lasten SHV und wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

Dieses Urteil ist endgültig und tritt mit dessen Zustellung in Kraft.
